



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – nicht öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	131. / 11.05.2009 / 17:45 – 18:45 Uhr
TOP:	05 – DRS 15 - Lageberichterstattung
Thema:	Planung der Überarbeitung der DRS 5 und 15
Papier:	05a_Diverse Aspekte Überarbeitung DRS 5 und 15

Vorbemerkung zu dieser Unterlage

- 1 Die Unterlage ist hinsichtlich der möglichen Überarbeitung von DRS 5 und 15 wie folgt gegliedert:
 - 1) Überlegungen zu einer abschließenden Überarbeitung und Neugestaltung in 2009
 - 2) Überlegungen zu Teilüberarbeitungen / Ergänzungen in 2009
 - a) Herangehensweise
 - b) Inhaltliche Konkretisierung (Was)
 - c) Technische Konkretisierung (Wie)
 - d) Zeitliche Konkretisierung (Wann)
- 2 Im Folgenden wird vorwiegend die Bezeichnung „DRS 5 und 15“ verwendet – diese bezieht sich jedoch auf die folgenden Standards:
 - DRS 5
 - DRS 5 - 10
 - DRS 5 - 20
 - DRS 15
 - DRS 15a



Überlegungen zu einer abschließenden Überarbeitung und Neugestaltung in 2009

- 3 Eine komplette und abschließende Überarbeitung und Neugestaltung der DRS 5 und 15 müsste – wenn sie den Bilanzherstellern für die Berichtssaison Frühjahr 2010 zur Verfügung stehen soll (i.e. für die Berichterstattung über die Geschäftsjahre 2009, die mit dem Kalenderjahr 2009 übereinstimmen) – spätestens zum November / Anfang Dezember 2009 dergestalt abgeschlossen sein, dass ein Near-Final Draft zur Verfügung steht. Eine Bekanntmachung des neuen Standards durch das BMJ bis zum Anfang Dezember 2009 wäre der anzustrebende Idealzustand.

Ausgehend von der Überlegung, dass der DSR in der Sitzung am 11. Mai 2009 die Entscheidung treffen könnte, dieses Vorhaben umzusetzen, würde sich der entsprechende Zeitplan für das Jahr 2009 in etwa wie folgt darstellen (die faktisch verfügbare Zeit für die Überarbeitung der Standards – Rest Mai / Juni / Juli – ergibt sich aufgrund einer retrograden Zeitplanung, die sich an einem Near-Final Draft des neuen Standards orientiert, der zu Beginn Dezember 2009 vorliegen müsste):



Monat	Tag	Was	Beschreibung
Dezember			Veröffentlichung Bundesanzeiger Druckversionen Schäffer-Pöschel Englische Version
	3., 4.	137. Ratssitzung	Verabschiedung DRS durch DSR => NEAR FINAL DRAFT
November			Vorlage Arbeitspapiere für Ratssitzung (137. Ratssitzung)
	2., 3.	136. Ratssitzung	Auswertung Kommentare
Oktober			Kommentierungsfrist (mindestens 45 Tage)
	1., 2.	135. Ratssitzung	
September			
	1. 31.	134. Ratssitzung	Freigabe Draft durch den DSR Entwurf zur Veröffentlichung
August		Ende Erhebung (ca.)	Finales Drafting und Erarbeitung der Ratsunterlagen für die 134. Sitzung Vorlage Ergebnisse Prof. Kajüter
Juli			faktisch verfügbare Zeit zur Überarbeitung (ca. 2 1/2 Monate)
	2., 3.	133. Ratssitzung	in dieser Zeit zu bewerkstelligen: - Einrichtung AG bzw. „Advisory Groups“ (oder „Round Tables“) - Erörterungen und Beratungen (innerhalb der AG + mit dem DSR) - Drafting
Juni			
	8., 9.	132. Ratssitzung	
Mai			
	11., 12.	131. Ratssitzung	Beschluss - DRS 5 / 15 neu per 12/09



- 4 Ohne dass hier alle einzelnen Argumente und Bedenkenpunkte gegen ein solches Vorhaben aufgeführt werden, erscheint es unmittelbar eingängig, dass eine den Qualitätsansprüchen des Rates gerecht werdende Komplettüberarbeitung der DRS 5 und 15 in 2009 nicht realistisch ist. Die Kernargumente gegen eine Komplettüberarbeitung in 2009 sind:
- Die Erhebungsergebnisse von Prof. Kajüter werden erst zur Mitte des Jahres vorliegen und damit so spät zur Verfügung stehen, dass eine angemessene Berücksichtigung im Rahmen der Überarbeitung nicht mehr möglich wäre.
 - Eine faktisch zur Verfügung stehende und teilweise in die allgemeine Sommerurlaubssaison fallende Überarbeitungszeit von ca. 2 ½ Monaten ist unter der Berücksichtigung, dass bisher praktisch keine Vorarbeiten geleistet wurden (wie z.B. Einrichtung einer AG des DSR, Gewinnung von Fachleuten für eine „Advisory Group“), erfahrungsgemäß weder zeitlich ausreichend noch thematisch angemessen.
- 5 Im Ergebnis wird vorgeschlagen, von einer abschließenden Überarbeitung und Neugestaltung in 2009 abzusehen, da sie nach hier vertretener Auffassung als nicht realistisch einzustufen ist.

Frage 1 an des DSR: Findet dieses Ergebnis Ihre Zustimmung?
--



Überlegungen zu Teilüberarbeitungen / Ergänzungen in 2009

Herangehensweise

- 6 Es sind grundsätzlich zwei Ansätze vorstellbar, wie eine Teilüberarbeitung bzw. Ergänzung der DRS 5 und 15 in 2009 in Angriff genommen werden könnte:
- 1) Möglichst umfangreiche und weitgehende Änderungen bzw. Anpassungen von Regelungen noch in 2009 realisieren.
 - 2) Auswahl zwingend notwendiger Änderungen bzw. Anpassungen, die in 2009 zu realisieren sind.
- 7 Vor dem Hintergrund der voraussichtlich in 2010 abzuschließenden, kompletten Überarbeitung und Neugestaltung der DRS 5 und 15 erscheint eine Vorgehensweise nach 1) wenig sinnvoll. Noch in 2009 umzusetzende Änderungs- und Anpassungsmaßnahmen sollten sich auf solche Sachverhalte beschränken, die nach Einschätzung des DSR „zwingend“ umzusetzen sind.

Frage 2 an des DSR: Findet dieser Ansatz Ihre Zustimmung:

- (1) Auswahl und Festlegung der „zwingend“ noch in 2009 umzusetzenden inhaltlichen Änderungen bzw. Anpassungen und anschließend
- (2) Auswahl und Festlegung der Art und Weise (Technik) der Kommunikation an die Ersteller (in Abhängigkeit vom nach 1) festgelegten Umfang)?



Inhaltliche Konkretisierung (Was)

- 8 Die Änderungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen der DRS 5 und 15, die nach Einschätzung des DSR „zwingend“ noch in 2009 umzusetzen sind, sind zunächst festzulegen; es sind also die Maßnahmen herauszuarbeiten, hinsichtlich deren Umsetzung nicht bis zum Jahr 2010 – komplette Überarbeitung dieser Standards – gewartet werden kann.
- 9 Zu diesem Zweck werden im Folgenden die „aufgelaufenen“ Änderungsbedarfe bzw. die aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen ins Kalkül zu ziehenden Änderungsvorschläge aufgelistet und vorläufig dahingehend beurteilt, ob sie zwingend in 2009 umzusetzen sind. Die Beurteilung erfolgt anhand subjektiver Kriterien seitens des DRSC-Mitarbeiters.

Änderung / Anpassung	Umsetzung in 2009?	Begründung
Katalog der Anforderungen gem. Prof. Böcking / Kirsch – Sitzung des DSR vom Apr. '07 a) Einarbeitung gesetzliche Vorgaben		
1) Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (§ 315 I Satz 4)	Nein	Seit dem 18.03.2005 liegt als <i>Guidance</i> IDW RH HFA 1.007 vor; eine entsprechende Einarbeitung in DRS 15 kann bis 2010 zurückgestellt werden.
2) Voraussichtliche Entwicklung = Chancen und Risiken (§ 315 I Satz 5)	Nein	Bereits im Rahmen von DRÄS 3 wurde seitens des DSR die Bündelung dieser zukunftsbezogenen Lageberichtselemente nicht gefordert; sollte der DSR seine diesbezügliche Meinung geändert haben, so sollte diese Änderung bis 2010 zurückgestellt werden, um im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der Standards Berücksichtigung zu finden. Eine Notwendigkeit für unmittelbaren (noch in 2009 umzusetzenden) Handlungsbedarf ist nicht erkennbar.
3) „Versicherung der gesetzlichen Vertreter“ (§ 315 I Satz 6)	Nein	Es kann analog auf DRS 16 Rz. 56 verwiesen werden.
4) Finanzinstrumente (§ 315 II Nr. 2)	Nein	Seit dem 18.03.2005 liegt als <i>Guidance</i> IDW RH HFA 1.005 vor; eine entsprechende Einarbeitung in DRS 15 kann bis 2010 zurückgestellt werden.
5) Forschungs- und Entwicklungsbericht (§ 315 II Nr. 3)	Nein	Wird als nicht kritisch eingestuft.
6) Zweigniederlassungsbericht	Nein	Hier hat der DSR keine explizite



Änderung / Anpassung	Umsetzung in 2009?	Begründung
(nur § 289)		Regelungskompetenz.
7) Vergütungsbericht (§ 315 II Nr. 4)	Nein	Siehe DRS 17.
8) Angaben aus ÜbernahmeRL-Umsetzungsgesetz (§ 315 IV)	Nein	Siehe DRS 15a; eine Zusammenführung mit DRS 5 und 15 kann bis 2010 zurückgestellt werden.
9) Möglichkeit der Soll-Ist-Vergleiche für Investoren (Begründung E-BilReG) <ul style="list-style-type: none"> - Follow-Up Berichterstattung (§§ 91 II und 90 I AktG) - Angaben zur Strategie 	Nein	Keine gesetzliche Grundlage – die beiden Vorschläge haben lediglich Empfehlungscharakter.
b) Berücksichtigung diverser Kritikpunkte		
1) Anwendbarkeit des Standards (...)	Nein	Eine entsprechende Einarbeitung in DRS 15 kann bis 2010 zurückgestellt werden.
2) Aufspaltung von Risiko- und Chancenberichterstattung	Nein	Bereits im Rahmen von DRÄS 3 war die Aufspaltung seitens des DSR nicht aufgegeben worden; sollte der DSR seine diesbezügliche Meinung geändert haben, so sollte diese Änderung bis 2010 zurückgestellt werden, um im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der Standards Berücksichtigung zu finden. Unmittelbarer Handlungsbedarf ist nicht erkennbar.
3) Prognosebericht neben Risiko- und Chancenbericht	Nein	
4) Berücksichtigung von Corporate Governance-Aspekten	Nein	Kein dringender Handlungsbedarf erkennbar.
5) Weitergehende Berücksichtigung von ökologischen Aspekten	Nein	Kein dringender Handlungsbedarf erkennbar.
6) Prüfbarkeit der Lageberichte (§ 322 VII)	Nein	Kein dringender Handlungsbedarf erkennbar.
Hinweise zur konzeptionellen Überarbeitung des DRS 15 und konkrete Vorschläge zur Überarbeitung.	Nein	Diese Hinweise sind bis 2010 zurückzustellen, da in 2009 keine Gesamtüberarbeitung der Standards erfolgt.



Änderung / Anpassung	Umsetzung in 2009?	Begründung
Änderungs- bzw. Anpassunganforderungen gem. BilMoG		
1) § 315 II Nr. 4 – ... eingehen auf wstl. Merkmale eines internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den KoReLe-Prozess (falls MU oder ein TU kapitalmarktorientiert) [bzw. § 289 V - ... auf den ReLe-Prozess ...]	(Ja)	Für diese Neuregelung fällt dem DSR die gesetzliche Aufgabe der Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung über die GoK zu (§ 342 I S. 1 Nr. 1 HGB); bei Nichtreagieren droht die Besetzung dieses Felds durch andere.
2) Sonstige Änderungen des § 315 aufgrund des BilMoG	Nein	Nach der hier vertretenen Auffassung nicht wesentlich, so dass etwaiger Änderungsbedarf in 2010 erfolgen kann.
3) § 289a HGB – Erklärung zur Unternehmensführung	Nein	Keine Regelungskompetenz des DSR.
Sonstige Anlässe für eine mögliche Änderung / Anpassung		
1) Explizite Einarbeitung der <i>Guidance</i> des DSR-Hinweises vom 27. März zur Prognoseberichterstattung in Zeiten ungewöhnlich hoher wirtschaftlicher Unsicherheit	Nein	Das DSR hat seinen Standpunkt verlautbart – eine eilbedürftige, weitergehende Zementierung via Bekanntmachung durch das BMJ (zB im Rahmen eines DRÄS) erscheint nicht notwendig, da die Sichtweise des DSR keine „überraschenden“ neuen Forderungen aufstellt; eine Einarbeitung in den neuen Standard kann bis 2010 zurückgestellt werden.
2) Teilweise Überschneidung von IFRS 7 und Konzernlagebericht (IFRS 7.B6 sagt hinsichtlich der Vorschriften IFRS 7.31-42 aus => Art und Ausmaß von möglichen Risiken, die sich aus FI ergeben, können grundsätzlich auch in einem MC-Report dargestellt werden)	Nein	Grundsätzlich bereits in IDW ERS HFA 24 („Einzelfragen zu den Angabepflichten des IFRS 7 zu FI“; Tz. 41 - 65) adressiert. Eine entsprechende Einarbeitung in DRS 15 kann bis 2010 zurückgestellt werden.
3) Vorschlag des DSR, Finanzinstrumente im Rahmen der Risikoberichterstattung stärker zu berücksichtigen (siehe Protokoll zur 130. Sitzung des DSR).	Nein	Nach der hier vertretenen Auffassung kann eine Überarbeitung bis 2010 zurückgestellt werden (für Konzernabschlüsse 2008 wäre eine in diesem Sinn ausgelegte Berichterstattungspflicht sinnvoll und hilfreich gewesen; dass sie nun statt in 2009 ggf. erst in 2010 „eingeführt“ wird, erscheint vertretbar).



Änderung / Anpassung	Umsetzung in 2009?	Begründung
Branchenspezifische Vorgaben		
- Banken		
1) Basel II – Säule 3 => §§ 319 – 334 SolvV => Offenlegung (...auf deren eigener Internetseite oder in einem anderen geeigneten Medium...).	Nein	Es wäre nur das Verhältnis zwischen Konzernlageberichterstattung und Berichterstattung nach SolvV zu klären, nicht aber die inhaltliche Offenlegungspflicht nach SolvV (die wohl deutlich über IFRS 7 hinausgeht); diese Klärung kann bis 2010 zurückgestellt werden.
2) Basel II – Säule 2 => MaRisk	N./A.	Bankenaufsicht – betrifft nicht die Offenlegung.
- Versicherungen		
1) Solvency II – siehe analog bei Banken: Basel II – Säule 3 (vom Europäischen Parlament Ende April 2009 beschlossen – die EU-Finanzminister entscheiden am 5. Mai 2009 – nationale Einführung wohl erst 2012)	Nein	Siehe analog die Begründung bei Banken; darüber hinaus besteht national erst 2012 möglicher Regelungsbedarf im Hinblick auf Offenlegungspflichten und eine Verknüpfung mit der Lageberichterstattung.
2) MaRisk (VA) vom 22. Januar 2009	N./A.	Versicherungsaufsicht – betrifft nicht die Offenlegung.

10 Anregungen und Empfehlungen verschiedener Institute und Organisationen, die als Folge der Auswirkungen der Finanzkrise veröffentlicht wurden und sich insbesondere mit einem verbesserten Risikomanagement befassen (und auch eine diesbezügliche Offenlegung in den Abschlüssen / im LB vorsehen), sind in der obigen Tabelle nicht berücksichtigt, da es sich in nahezu allen Fällen lediglich um Empfehlungen handelt.

Gleichwohl wird in der Sitzungsunterlage **05b** ein Überblick über diese Anregungen und Empfehlungen gegeben.

11 Nach der hier vertretenen Auffassung besteht lediglich in Bezug auf den folgenden Sachverhalt Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf der DRS 5 und 15, der als „zwingend“ im Sinne einer Umsetzung noch in 2009 einzustufen ist:

- § 315 II Nr. 4 – ... eingehen auf wstl. Merkmale eines internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den KoReLe-Prozess (falls MU oder ein TU kapitalmarktorientiert).

Frage 3 an des DSR: Findet diese vorgeschlagene Auswahl Ihre Zustimmung?



Technische Konkretisierung (Wie)

12 Im Folgenden gilt es, die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung ausgewählter Anpassungen und Änderungen, die aus Sicht des DSR „zwingend“ in 2009 umzusetzen sind, in Betracht zu ziehen und zu analysieren. Die folgenden Ausführungen werden unabhängig von der im vorigen Abschnitt vorgeschlagenen Auswahl gemacht, d.h. unabhängig von Anzahl und Umfang der als „zwingend“ in 2009 noch vorzunehmenden Änderungen und Anpassungen der DRS 5 und 15. Folgende Möglichkeiten stehen grundsätzlich zur Verfügung:

- 1) Zusammenführung der Standards 5 und 15 bei weitgehender Beibehaltung der inhaltlichen Regelungen – lediglich Neustrukturierung und Einarbeitung der „zwingenden“ Änderungen bzw. Anpassungen (i.e. Aufhebung der bestehenden Standards und Verabschiedung eines neuen Standards, der die bisher bestehenden Standards unter Berücksichtigung der „zwingenden“ Änderungen bzw. Anpassungen zu einem Standard zusammenführt; hier auch Variationen möglich: z.B. DRS 5 und 15 werden zusammengeführt; DRS 15a bleibt zunächst ein „stand-alone“ Standard).
- 2) Verabschiedung eines Änderungsstandards (es bietet sich insbesondere eine Einbeziehung in DRÄS 4, der die aufgrund des BilMoG notwendigen Folgeanpassungen der DRS adressieren soll, an).
- 3) Zurverfügungstellung von Regelungen außerhalb der DRS, z.B. in der Form eines DSR-Hinweises oder eines Beitrags des DSR in einer Fachzeitschrift.

13 Da nach der hier vertretenen Auffassung das Ziel für 2009 die Berücksichtigung lediglich punktueller, aber „zwingend“ notwendiger Änderungen bzw. Anpassungen ist, wird folgende Beurteilung der 3 Varianten vorgeschlagen:

- ad 1) Diese Variante sollte nicht gewählt werden, da sie im Gesamtkontext wohl nur sehr schwer zu vermitteln ist (Aufhebung der bestehenden Standards – Veröffentlichung eines neuen, zusammengeführten Standards mit nur wenigen inhaltlichen Änderungen – 2010 nochmals Veröffentlichung eines gänzlich neuen



und überarbeiteten Standards). Dieser Vorschlag wird aus den genannten Gründen nicht weiter verfolgt.

ad 2) Sollte der DSR zu dem Ergebnis gelangen, dass mehrere einzelne, zwingend notwendige Änderungen und Anpassungen noch in 2009 vorzunehmen sind, so ist grundsätzlich ein DRÄS die zu bevorzugende Form der Umsetzung.

Nachteilig stellt sich in diesem Zusammenhang allerdings die den Bilanzstellern zugemutete Änderungsfrequenz dar, der zufolge in 2009 Änderungen bzw. Anpassungen vorgegeben werden, die bereits in 2010 wiederum einer Veränderung bzw. Anpassung unterliegen.

Als Vorteil dieser Variante ist hervorzuheben, dass die Änderungen und Anpassungen den notwendigen Verpflichtungscharakter (Bindungswirkung) erhalten, da sie den normalen *Due Process* im Rahmen des Standardsetzungsprozesses durchlaufen.

ad 3) Sollte der DSR zu dem Ergebnis gelangen, dass nur sehr wenige Änderungen und Anpassungen noch in 2009 vorzunehmen sind (bzw. nur eine einzige, wie oben vorgeschlagen), so ist grundsätzlich und als temporäre Lösung eine Regelung außerhalb der DRS in Betracht zu ziehen.

Ein gewichtiger Nachteil dieser Lösung ist darin zu sehen, dass keine den DRS (DRÄS) vergleichbare Bindungswirkung erreicht wird. Darüber hinaus könnte fraglich sein, ob der DSR durch einen Hinweis / einen Fachbeitrag vom BMJ bekanntgemachte DRS in ihrer Wirkung aufheben bzw. abändern kann.

Als Vorteil dieser Variante ist anzuführen, dass es eine wenig aufwendige Vorgehensweise darstellt, und die Standards nur einmal – nämlich umfassend im nächsten Jahr – einer Überarbeitung unterliegen.

Bei der Beantwortung der folgenden Frage ist ggf. auch der zeitliche Aspekt des folgenden Abschnitts mit ins Kalkül einzubeziehen.

Frage 4 an des DSR: Welche Vorgehensweise wird vom Rat favorisiert?



Zeitliche Konkretisierung (Wann)

- 14 Entscheidet sich der DSR für die Variante 2) gem. Rz. 12 (Verabschiedung eines DRÄS bzw. Umsetzung der Änderungen mittels DRÄS 4), so sind die beiden auf der folgenden Seite aufgezeigten Alternativen zur Berücksichtigung zeitlicher Aspekte zu betrachten. Einerseits erscheint die Alternative I vorzuziehen, da sie einen Bearbeitungszeitraum von ca. zweieinhalb Monaten zur Verfügung stellt. Andererseits erscheint die Alternative II vorzuziehen, da der DRÄS den Erstellern voraussichtlich mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf zur Verfügung gestellt würde.
- 15 Entscheidet sich der DSR für die Variante 3) gem. Rz. 12 (Änderungen und Anpassungen außerhalb der DRS – z.B. Hinweis des DSR oder Fachbeitrag durch den DSR), so stellt sich das für die Fertigstellung der Anpassungen / Überarbeitungen zur Verfügung stehende Zeitfenster großzügiger dar. Die Veröffentlichung kann dann im September / Oktober oder sogar noch im November 2009 erfolgen – eine öffentliche Kommentierungsfrist wäre in diesem Fall nicht zu berücksichtigen.

Frage 5 an des DSR: Hält der Rat an seiner Antwort zu Frage 4 auch unter der Berücksichtigung der zeitlichen Prämissen fest?



Monat	Tag	Was	Beschreibung	
			Alternative I	Alternative II
Dezember			Veröffentlichung Bundesanzeiger Druckversionen Schäffer-Pöschel Englische Version	
	3., 4.	137. Ratssitzung	NEAR FINAL DRAFT	
November			Vorlage Arbeitspapiere für Ratssitzung (137. Ratssitzung)	Veröffentlichung Bundesanzeiger Druckversionen Schäffer-Pöschel Englische Version
	2., 3.	136. Ratssitzung	Auswertung Kommentare	NEAR FINAL DRAFT
Oktober				Vorlage Arbeitspapiere für Ratssitzung (136. Ratssitzung)
	1., 2.	135. Ratssitzung	Kommentierungsfrist (mindestens 45 Tage)	Diskussion im Rat
September				Auswertung Kommentare
	1. 31.	134. Ratssitzung	Verabschiedung Wortlaut für den Entwurf DRÄS zur Veröffentlichung	Kommentierungsfrist (mindestens 45 Tage)
August			Finales Drafting und Erarbeitung der Ratsunterlagen für die 134. Sitzung	
Juli			faktisch verfügbare Zeit zur Vorbereitung des DRÄS (ca. 2 1/2 Monate)	Verabschiedung Wortlaut für den Entwurf DRÄS zur Veröffentlichung - im Umlaufverfahren -
	2., 3.	133. Ratssitzung	in dieser Zeit zu bewerkstelligen: - Einrichtung AG bzw. „Advisory Groups“ (oder "Round Tables")? - Erörterungen und Beratungen (innerhalb der AG + mit dem DSR) - Drafting	Diskussion Vorschlag für den DRÄS
Juni				faktisch verfügbare Zeit zur Vorbereitung des DRÄS (ca. 1 Monat) => Details wie Alternative I
	8., 9.	132. Ratssitzung		
Mai				
	11., 12.	131. Ratssitzung	Beschluss - DRÄS zu DRS 5 / 15 neu per 12/09	